



An den Grossen Rat

24.1334.01

PD/P241334

Basel, 18. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2024

Ausgabenbericht «Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2025–2028/2030»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Ziele der Förderung vom Kulturvermittlungsprojekten	3
2.3 Förderbestimmungen Einzelprojekte Kulturvermittlung	4
2.4 Geschäftsstelle Kulturvermittlung	4
2.5 Fördermassnahmen	4
2.6 Auswertung Förderung 2021 bis Juli 2024 von kultur- und kunstvermittelnden Einzelprojekten durch die Abteilung Kultur	5
2.7 Finanzen	6
2.8 Begründung für die Weiterführung der Beiträge 2025–2028/2030	6
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	7
3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	7
3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	7
3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	7
3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)	7
4. Finanzielle Auswirkungen	8
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
6. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung 2025 bis 2028/2030 für die Kulturvermittlung Basel-Stadt in Höhe von total 1'200'000 Franken (300'000 Franken p. a.) zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2025 bis 2028.

Die Ausgabe ist im Budget 2025 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden §§ 1 Abs. 2 und 6 Abs. 1–3 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt vom 27. Oktober 2020 (SG 494.330).

Die Rahmenausgabenbewilligung gilt für Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

2. Begründung

2.1 Einleitung

Unter der Bezeichnung «Kulturvermittlung» fördert der Kanton Basel-Stadt seit rund 25 Jahren die kulturelle Teilhabe in Form von musealer Bildungsarbeit, gross angelegten Educationprojekten mit Schulen (2006–2015), Ideenwettbewerben für Einzelprojekte «kult&co» (2012–2015) sowie in der Förderkooperation mit dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt mit den sogenannten «Impulsprojekten» für Staatsbeitragsinstitutionen.

2016 initiierte die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement Basel-Stadt mit abteilungseigenen Mitteln in Höhe von 300'000 Franken p. a. eine zusätzliche separate Pilotförderung im Bereich «Kulturvermittlung», die sich einerseits an professionelle freie Kulturschaffende, andererseits an im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton richtet. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung einer beratenden Fachjury.

Per 2021 wurden die Fördermittel aus dem Budget der Abteilung Kultur in eine ordentliche Rahmenausgabenbewilligung überführt, deren Erneuerung per 2025 nun erstmals ansteht.

Für Staatsbeitragsinstitutionen, die ein Vermittlungsprojekt durchführen möchten, das über ihren Leistungsauftrag hinausreicht, besteht darüber hinaus seit 2014 die oben erwähnte Förderkooperation mit dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt. Damit die erfolgreiche Praxis der letzten Jahre fortgeführt und vertieft werden kann, hat der Regierungsrat 2023 beschlossen, für die sogenannten «Impulsprojekte» für die Jahre 2023 bis 2026 erneut Swisslos-Fonds-Mittel in Höhe von max. 300'000 Franken p. a. vorzusehen.

2.2 Ziele der Förderung vom Kulturvermittlungsprojekten

Die Förderung der Kulturvermittlung durch die Abteilung Kultur hat zum Ziel, das professionelle Kulturschaffen der breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. In Form niederschwelliger Angebote im Freizeit- und Schulbereich werden die Bedürfnisse einer diversen Stadtgesellschaft berücksichtigt. Kulturvermittlung bezieht die Beteiligten und deren Lebenswelten aktiv ein und regt eine gemeinsame Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten und Praktiken an.

Qualifizierte Kulturvermittlungsprojekte, wie sie die Abteilung Kultur fördert, nutzen immer das gemeinschaftsbildende und inklusive Potenzial von Kultur. Individuell sind sie ein Beitrag zur emotionalen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Sie haben – gerade im schulischen Kontext – positive Auswirkungen auf andere Disziplinen und regen die Kreativität der Beteiligten an. Die Durchführenden aus Kulturinstitutionen und der freien Szene stellen sich wiederum der kritischen Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Arbeit und deren Wirkung. Kulturvermittlungsprojekte dienen ihnen unter anderem bei der Entwicklung von Strategien zur Publikumsentwicklung in einer Zeit der sich wandelnden Bedürfnisse.

Ergänzend zur Förderung von Kulturvermittlungsprojekten organisiert die Abteilung Kultur viermal pro Jahr Netzwerktreffen zum Erfahrungs- und Wissenstransfer.

2.3 Förderbestimmungen Einzelprojekte Kulturvermittlung

Die «Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt» vom 27. Oktober 2020 (SG 494.330) regelt den Gegenstand der Förderung und die Zweckbestimmung der Fördermittel. Darüber hinaus hat das Präsidialdepartement, wie in der Verordnung vorgesehen, Förderbestimmungen erlassen und öffentlich kommuniziert. Diese regeln die allgemeinen und spartenspezifischen Fördervoraussetzungen, die Förderkriterien sowie das Verfahren betreffend Förderung von Einzelprojekten in der Kulturvermittlung.

Unterstützt werden Kulturvermittlungsprojekte in allen Sparten wie auch spartenübergreifende Projekte, die Menschen in Basel-Stadt adressieren. Die Projekte können im schulischen Kontext oder im Freizeitbereich stattfinden und sich an Interessierte aller Altersstufen, Sprachen, Geschlechter und Religionen ebenso wie an Menschen mit besonderen Bedürfnissen richten.

Antragsberechtigt sind Kulturinstitutionen in Basel-Stadt ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton sowie professionelle freie Kulturschaffende. Gesuche können zweimal jährlich bei der Abteilung Kultur eingereicht werden. Die Jury Kulturvermittlung spricht Förderempfehlungen gemäss den ausgeschriebenen Kriterien z. H. der Leitung Kulturförderung in der Abteilung Kultur aus. Sie setzt sich aus fünf Fachpersonen, die vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Präsidialdepartements auf Vorschlag der Abteilung Kultur für vier Jahre gewählt werden, und einer Vertretung der Abteilung Kultur zusammen. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit der externen Fachpersonen um zwei weitere Jahre ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der maximale Unterstützungsbeitrag pro Projekt beträgt 30'000 Franken. Im Fall einer Unterstützung schliessen die Abteilung Kultur und die Gesuchstellenden eine Vereinbarung. Jedes unterstützte Projekt wird inhaltlich ausgewertet und mit einem Bericht und einer Schlussrechnung der Gesuchstellenden zuhanden der Abteilung Kultur abgeschlossen.

2.4 Geschäftsstelle Kulturvermittlung

Die Geschäftsstelle «Kulturvermittlung» in der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement ist Anlaufstelle für Fragen seitens der Gesuchstellenden zur Förderung von Projekten, bietet Beratung zu den formalen Voraussetzungen und Kriterien für die Gesuchstellung an und wertet geförderte Projekte aus. Die Geschäftsstelle verwaltet die vom Grossen Rat gesprochenen Mittel und verantwortet die Umsetzung der in den Förderbestimmungen kommunizierten Förderziele. Sie gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchstellenden.

Die Geschäftsstelle ist mit der administrativen Abwicklung der Gesuchsverfahren betraut, d. h. sie veröffentlicht die Förderbestimmungen, publiziert die Förderentscheide und nimmt Fördergesuche entgegen. Diese werden formal bezüglich Vollständigkeit, Antragsberechtigung sowie den allgemeinen Fördervoraussetzungen geprüft. Die Geschäftsstelle legt der Jury Kulturvermittlung die Gesuche für die fachliche Beurteilung vor.

2.5 Fördermassnahmen

Die finanziellen Mittel der Rahmenausgabenbewilligung sind primär der Förderung von Einzelprojekten auf Basis von Gesuchen zugeordnet.

Darüber hinaus können bis maximal 10% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (pro Jahr 30'000 Franken in der Beitragsperiode 2025–2028/2030) für kantonale Förderformate und Initiativen verwendet werden, die der niederschweligen und inklusiven Zugänglichkeit von Kultur im Kanton und der Verbesserung der Schaffensbedingungen von Kulturvermittelnden dienen. Der Entscheid über die Massnahmen obliegt der Leitung der Abteilung Kultur.

2.6 Auswertung Förderung 2021 bis Juli 2024 von kultur- und kunstvermittelnden Einzelprojekten durch die Abteilung Kultur

In der Beitragsperiode 2021 bis Juli 2024 hat die Abteilung Kultur auf Empfehlung der Jury Kulturvermittlung 51 Vermittlungsprojekte mit insgesamt 1'065'850 Franken unterstützt.

Die folgende Statistik bietet einen Überblick zu den angefragten sowie zugesagten Mitteln und zu den Erfolgsquoten. Sie umfasst den Zeitraum 2021 inklusive der ersten Jurierung 2024. Die zweite Jurierung 2024 findet erst im November statt und ist somit nicht Bestandteil der Auswertung. Erfahrungsgemäss werden die Mittel bis Jahresende 2024 voll ausgeschöpft sein. Die vorliegende Auswertung umfasst nicht die Förderung von Kulturvermittlung aus den Mitteln des Swisslos-Fonds Basel-Stadt gemäss dem Regierungsratsbeschluss 23/09/1 vom 21. März 2023. Diese Mittel werden vom Swisslos-Fonds Basel-Stadt selbst verwaltet und sind zweckgebunden an die Förderung von Projekten von Staatsbeitragsinstitutionen.

Jahr	Anzahl Gesuche	Anzahl Zusagen	Gesamtsumme beantragt	Gesamtsumme beantragt Zusagen	Gesamtsumme Zusagen	Erfolgsquote	Finanzierungsquote 1	Finanzierungsquote 2
2021	22	13	454'000 Fr.	257'000 Fr.	224'000 Fr.	59 %	49 %	87 %
2022	26	16	474'260 Fr.	332'800 Fr.	325'400 Fr.	62 %	69 %	98 %
2023	27	15	606'870 Fr.	352'450 Fr.	352'450 Fr.	55 %	58 %	100 %
2024 (bis Juli)	11	7	216'300 Fr.	164'000 Fr.	164'000 Fr.	64 %	76 %	100 %
<i>Erfolgsquote = Anteil der erfolgreichen Eingaben</i> <i>Finanzierungsquote 1 = Anteil Fördersumme Zusagen an der beantragten Gesamtsumme</i> <i>Finanzierungsquote 2 = Anteil Fördersumme Zusagen an der beantragten Gesamtsumme Zusagen</i>								

Die Erfolgsquote für Eingaben liegt bei durchschnittlich rund 60 %. Es gibt zwei Jurierungen pro Jahr. Die Vergabe von durchschnittlich 150'000 Franken pro Jurierung wird der Anzahl und Qualität der Eingaben gerecht.

Die Finanzierungsquote 2 zeigt, dass die Jury Kulturvermittlung sich im Fall einer Empfehlung dafür ausspricht, ein Vorhaben wie budgetiert und ohne Kürzung zu fördern, um den Gesuchstellenden bei der Durchführung einen fairen Lohn zu ermöglichen. Kürzungen im angefragten Förderbeitrag nimmt sie nur sehr selten und inhaltlich begründet vor.

Die folgende Statistik führt auf, welchen Altersgruppen die unterstützten Projekte zugutekamen und in welchem Bereich – Schule oder Freizeit – diese angesiedelt sind.

Unterstützte Projekte nach Altersgruppen	2021	2022	2023	2024 (bis Juli)	Total
Kinder	2	9	5	3	19
Jugendliche	3	2	4	2	11
Junge Erwachsene	1	1	4	2	8
Erwachsene	2	1	2	0	5
Generationenübergreifend	4	3	1	0	8
Bereich Freizeit	9	8	9	7	33
Bereich Schule	4	8	6	0	18

Die Mittel der Kulturvermittlung kamen in den Jahren 2021 bis 2024 überwiegend Kindern und Jugendlichen zugute. Wie auch in der Pilotphase 2016 bis 2019 bleiben sie die zentrale Anspruchsgruppe für Vermittlungsprojekte. Über die Schulen werden viele gesellschaftliche Gruppen erreicht, was die Teilhabe einer breiten Bevölkerung am professionellen Kulturschaffen ermöglicht.

In der laufenden Beitragsperiode 2021–2024 werden ausserdem viele Projekte im Freizeitbereich durchgeführt. Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten im ausserschulischen Kontext in einen kontinuierlichen Schaffensprozess einzubinden, stellt dabei eine grosse Herausforderung dar. Entsprechende Projekte verlangen von den projektleitenden Kulturschaffenden eine hohe Professionalität, viel Vertrauensarbeit und Engagement. Die Teilnehmenden stehen im Zentrum jedes Projekts: Sie sind es, die sich in ihrer Freizeit freiwillig in ein gemeinsames kulturelles Schaffen begeben. Das rege Interesse und die bemerkenswerte Verbindlichkeit, mit der sich die Teilnehmenden dabei einbringen, zeugen vom anhaltend starken Bedürfnis in der Bevölkerung nach vertiefter und aktiver Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten. Diesem Bedürfnis werden die geförderten partizipativen Kulturvermittlungsprojekte gerecht. Sie nutzen das gemeinschaftsbildende und inklusive Potenzial von Kultur mit allen Unwägbarkeiten, die einem solchen Prozess von echter Teilhabe innewohnen.

Die Neugier, unterschiedliche kulturelle Techniken kennenzulernen, treibt die Teilnehmenden oftmals an. Darüber hinaus gibt es individuelle Wirkungsziele seitens der Projektinitiatorinnen und -initiatoren, die bei der Gesuchstellung genannt werden und deren Erreichen von der Abteilung Kultur jeweils im Abschlussgespräch erfragt wird. Bei den geförderten und umgesetzten Projekten steigt die fachliche Qualität in der Arbeit mit den Teilnehmenden kontinuierlich.

2.7 Finanzen

Die Abteilung Kultur hat in der Beitragsperiode 2021 bis Juli 2024 total 1'065'850 Franken an Einzelprojekte von freien Kulturschaffenden oder von Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis gesprochen. Die Qualität der Gesuche hat sich auf einem gleichbleibend hohen Niveau eingependelt, sodass in selektiven Verfahren jährlich Förderempfehlungen für durchschnittlich 15 Projekte bei einem jährlichen Budget von 300'000 Franken gesprochen wurden. Mit der Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung in Höhe von 1'200'000 Franken (300'000 Franken p. a.) für die Jahre 2025 bis 2028/2030 kann die Förderung im selben Umfang fortgeführt werden.

2.8 Begründung für die Weiterführung der Beiträge 2025–2028/2030

Die Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturvermittlung in der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements läuft Ende 2024 aus.

Die Auswertung der Fördertätigkeit in den Jahren 2021 bis Juli 2024 zeigt, dass die Kulturvermittlung auch nach der Pilotphase 2016 bis 2019 ein wirkungsvolles Mittel der staatlichen Kulturförderung darstellt. Sie macht der Bevölkerung über alle Altersgruppen hinweg das professionelle Kulturschaffen zugänglich. Kinder und Jugendliche bleiben dabei die zentrale Anspruchsgruppe für die Vermittlungsprojekte. Zudem bringen die Projekte, die in der laufenden Beitragsperiode unterstützt wurden, vermehrt Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten im Freizeitbereich zusammen. Die Durchführenden berücksichtigen die Bedürfnisse einer diversen Stadtgesellschaft und nutzen das gemeinschaftsbildende Potenzial von Kultur. Mit dem Fördergefäss Kulturvermittlung verfügt der Kanton somit über ein wirkungsvolles Förderinstrument in Sachen Teilhabe.

Wir beantragen deshalb dem Grossen Rat die Bewilligung der Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung 2025 bis 2028/2030 in Höhe von 1'200'000 Franken (300'000 Franken p. a.) zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2025 bis 2028. Die Ausgaben sind im Budget 2025 eingestellt.

Das Präsidialdepartement legt im Jahresbericht der Abteilung Kultur Rechenschaft über die Mittelverwendung in der Kulturvermittlung ab und publiziert die Zusagen nach jeder Jurierung.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Qualifizierte Kulturvermittlung, wie sie das Präsidialdepartement fördert, nutzt immer das gemeinschaftsbildende und inklusive Potenzial von Kultur auf gesellschaftlicher Ebene. Individuell ist sie ein Beitrag zur emotionalen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Den Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Stadt ohne Staatsbeitragsverhältnis und den freien Kulturschaffenden dienen Vermittlungsprojekte zudem beim Erarbeiten konkreter Strategien bei der Publikumsentwicklung. Diese braucht es, um eine zunehmend diverse Gesellschaft anzusprechen und miteinzubeziehen. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgabe ist somit erbracht.

3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Qualifizierte Kulturvermittlung basiert auf einer dem Adressat/-innenkreis individuell angepassten Arbeitsweise und ist somit jeweils mit hohem personellem Aufwand und fachlicher Vertiefung verbunden. Insbesondere in der freien Szene können niederschwellige und nicht kommerziell ausgerichtete kulturvermittelnde Angebote ohne die Unterstützung durch staatliche Mittel nicht realisiert werden. Hiermit ist der Nachweis, dass die Aufgabe ohne Förderbeiträge der öffentlichen Hand nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, erbracht.

3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Eine vollumfängliche Kostendeckung durch die Beiträge der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen. In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass «breite finanzielle Abstützung durch Drittmittel» ein Förderkriterium bei der Beurteilung des Gesuchs ist. Die Beiträge der Kulturvermittlung dienen in der Regel als Honorare für die professionellen Projektbeteiligten für Konzeption, Durchführung und Auswertung eines Vermittlungsprojekts. Die restlichen Aufwendungen müssen durch Eigenleistungen, Drittmittel von privaten Stiftungen und Sponsorinnen und Sponsoren, Sachspenden und Koproduktionsbeiträge gedeckt und erbracht werden. Eine angemessene Nutzung weiterer Ertragsmöglichkeiten ist somit gewährleistet.

3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Durch die in den Förderbestimmungen festgelegten Kriterien werden die begünstigten Kulturvermittelnden sorgfältig ausgewählt und die Vergabe der Förderbeiträge erfolgt hoch selektiv. Die Mittel werden für die in der Verordnung festgelegten anrechenbaren Aufwendungen eingesetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermittlungsarbeit stehen. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die zu vergebenden Staatsbeiträge für die nächsten vier Jahre 2025 bis 2028/2030 in der Höhe von 1'200'000 Franken entsprechen den bisherigen Beiträgen. Die Ausgaben für das Jahr 2025 sind im Budget eingestellt. Der Staatsbeitrag wird als Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028/2030 behandelt.

5. **Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. **Antrag**

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir dem Grossen Rat die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt in Höhe von 300'000 Franken pro Jahr, als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 1'200'000 Franken, zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2025 bis 2028/2030.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2025–2028/2030

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Staatsbeiträge an die Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2025 bis 2028/2030 wird eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt Fr. 1'200'000 (Fr. 300'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.